

## INHALT

- Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer zu Rostock für das Geschäftsjahr 2007
- Wirtschaftsplan der IHK zu Rostock kann eingesehen werden

Auszugsweiser Nachdruck  
aus der Zeitschrift  
„WIR“ Januar/Februar 2007

## Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer zu Rostock für das Geschäftsjahr 2007

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Rostock hat in ihrer Sitzung am 27. November 2006 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 130 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I, S. 2407) sowie der Beitragsordnung vom 28. November 2005, und der Zustimmung des Wirtschaftsministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 28. Juni 2005 zur Anwendung des kaufmännischen Rechnungswesens folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2007 (01. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007) beschlossen:

### I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan
 

mit der Summe der Erträge in Höhe von	7.228.400,00 EUR
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	7.361.400,00 EUR
mit dem Saldo der Veränderungen der Rücklagen und dem Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr	133.000,00 EUR
  2. im Finanzplan
 

mit der Summe der Investitions- einnahmen in Höhe von	1.000,00 EUR
mit der Summe der Investitions- ausgaben in Höhe von	275.000,00 EUR
mit der Summe der Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten in Höhe von	0,00 EUR
mit der Summe der Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten in Höhe von	740.000,00 EUR
- festgestellt.

### II. Beitrag

#### 1. Beitragsfreistellung

1.1. Von nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragenen IHK-Zugehörigen, deren Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200,00 EUR nicht übersteigt, wird ein Beitrag nicht erhoben.

1.2. Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene natürliche Personen,

die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben, sind für das erste und zweite Beitragsjahr vom Grundbeitrag und von der Umlage, für das dritte und vierte Beitragsjahr von der Umlage freigestellt, wenn ihr Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 25.000,00 EUR nicht übersteigt, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren.

#### 2. Als Grundbeiträge sind zu erheben

2.1. von Zugehörigen der Industrie- und Handelskammer, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,

– von	5.200,01 EUR	
bis	15.340,00 EUR	50,00 EUR
– von	15.340,01 EUR	
bis	25.000,00 EUR	100,00 EUR
– von	25.000,01 EUR	
bis	40.000,00 EUR	150,00 EUR
– von	40.000,01 EUR	
bis	50.000,00 EUR	210,00 EUR

soweit nicht die Befreiung nach Ziff. II.1.2. eingreift;

2.2. von Zugehörigen der Industrie- und Handelskammer, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,

– bis	50.000,00 EUR	210,00 EUR
-------	---------------	------------

soweit nicht die Befreiung nach Ziff. II.1.1. eingreift;  
Dieser Mindestgrundbeitrag ist auch bei negativem Betriebsergebnis zu erheben.  
Dieser Mindestgrundbeitrag wird für Unternehmen, die ausschließlich als Komplementärgesellschaft fungieren, auf schriftlichen Antrag um 105,00 EUR reduziert.

2.3. von allen Zugehörigen der Industrie- und Handelskammer mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,

– von	50.000,01 EUR	
bis	75.000,00 EUR	305,00 EUR
– von	75.000,01 EUR	
bis	100.000,00 EUR	460,00 EUR
– ab	100.000,01 EUR	765,00 EUR

2.4. von allen Zugehörigen der Industrie- und Handelskammer, die nicht nach Ziff. II.1.1. vom Beitrag befreit sind und die in einer der folgenden Staffeln eines von zwei Kriterien erfüllen:

- |   |               |
|---|---------------|
| a) – mehr als 8.200.000,00 EUR  | Umsatz        |
| – mehr als 100  | Arbeitnehmer  |
| auch wenn sie sonst nach Ziff. II.2.1. – II.2.3. zu veranlagten wären   |               |
| Sofern die Beitragsumlage mindestens 1.275,00 EUR beträgt, wird der Grundbeitrag auf 765,00 EUR festgesetzt.  | 1.275,00 EUR  |
| b) – mehr als 16.400.000,00 EUR   | Umsatz        |
| – mehr als 250  | Arbeitnehmer  |
| auch wenn sie sonst nach Ziff. II.2.1. – II.2.3. zu veranlagten wären   |               |
| Sofern die Beitragsumlage mindestens 2.555,00 EUR beträgt, wird der Grundbeitrag auf 765,00 EUR festgesetzt.  | 2.555,00 EUR  |
| c) – mehr als 24.600.000,00 EUR   | Umsatz        |
| – mehr als 500  | Arbeitnehmer  |
| auch wenn sie sonst nach Ziff. II.2.1. – II.2.3. zu veranlagten wären   |               |
| Sofern die Beitragsumlage mindestens 5.110,00 EUR beträgt, wird der Grundbeitrag auf 765,00 EUR festgesetzt.  | 5.110,00 EUR  |
| d) – mehr als 32.800.000,00 EUR   | Umsatz        |
| – mehr als 750  | Arbeitnehmer  |
| auch wenn sie sonst nach Ziff. II.2.1. – II.2.3. zu veranlagten wären   |               |
| Sofern die Beitragsumlage mindestens 7.665,00 EUR beträgt, wird der Grundbeitrag auf 765,00 EUR festgesetzt.  | 7.665,00 EUR  |
| e) – mehr als 41.000.000,00 EUR   | Umsatz        |
| – mehr als 1.000  | Arbeitnehmer  |
| auch wenn sie sonst nach Ziff. II.2.1. – II.2.3. zu veranlagten wären   |               |
| Sofern die Beitragsumlage mindestens 10.225,00 EUR beträgt, wird der Grundbeitrag auf 765,00 EUR festgesetzt. | 10.225,00 EUR |
- Sind die Voraussetzungen mehrerer Staffeln gleichzeitig erfüllt, so kommt die nach dem Beitrag höchste Staffel zur Anwendung.  
Bei Unternehmen, die den Betrieb von eigenen oder gecharterten Handelsschiffen im internationalen Verkehr zum Gegenstand haben, ist § 9 Nr. 3 Gewerbesteuergesetz auf die Kriterien Umsatz, Arbeitnehmer zur Beitragsfestsetzung nach II.2.4. a bis e sinngemäß anzuwenden.

2.5. Der Mindestgrundbeitrag ist als Jahresbeitrag unteilbar.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,30 % des Gewerbebeitrages, hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 EUR für das Unternehmen zu kürzen. In Fällen, in denen laut Zerlegungsbescheid des führenden Finanzamtes nur Teile des Gesamtgewerbebeitrages auf den IHK-Bezirk entfallen, wird dieser Freibetrag mit dem gleichen Prozentanteil gewährt.

4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2007.
5. Soweit ein Gewerbebetrieb, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der Industrie- und Handelskammer zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbebetriebes, hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb, des jüngsten Kalenderjahres erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz und Zahl der Arbeitnehmer, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.
- Soweit der Industrie- und Handelskammer kein Gewerbebetrieb, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, vorliegt, der Zugehörige der Industrie- und Handelskammer jedoch seinen Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz und Zahl der Arbeitnehmer, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.
- Soweit von Zugehörigen der Industrie- und Handelskammer mit vollkaufmännischem Geschäftsbetrieb noch keine Bemessungsgrundlagen vorliegen, wird eine Vorauszahlung gemäß Ziff. II.2.2. erhoben. Soweit von Zugehörigen der Industrie- und Handelskammer, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, keine Bemessungsgrundlagen vorliegen, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gemäß Ziff. II.2.1. erhoben werden. Dabei sind die Gewerbetreibenden in geeigneter Form zu befragen bzw. Schätzungen im Sinne § 162 AO vorzunehmen. Die endgültige Festsetzung und Abrechnung des Grundbeitrages und der Umlage erfolgt nach Vorliegen des Gewerbebetriebes, hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb, für 2007.

Für die Erhebung von Beiträgen für rückwirkende Zeiträume gelten die Haushaltssatzungen/Wirtschaftssatzungen in der jeweils beschlossenen Fassung.

Werden Beiträge für die Zeiträume vor dem Jahr 2002 vorläufig oder endgültig veranlagt, werden diese ebenfalls in EURO berechnet. Berechnungsbasis ist dabei die jeweilige Haushaltssatzung des betreffenden Haushaltsjahres. Die in diesen Haushaltssatzungen festgestellten DM-Beträge werden nach dem gesetzlichen Umrechnungskurs (1,00 EUR = 1,95583 DM) und den vorgeschriebenen Umrechnungs- und Rundungsverfahren in EURO ausgedrückt.

Durch die Währungsumstellung bedingt, können Rundungsdifferenzen auftreten.

### III. Kredite

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Finanzwirtschaft dürfen Kredite bis zur Höhe von 550.000,00 EUR aufgenommen werden.

### IV. In-Kraft-Treten

Diese Wirtschaftssatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Rostock, den 27. November 2006

Industrie- und Handelskammer zu Rostock	
Präsident	Hauptgeschäftsführer
gez. Wolfgang Hering	gez. Rolf Paarmann

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und in der IHK-Zeitschrift „WIR“ veröffentlicht.

Rostock, den 27. November 2006

Industrie- und Handelskammer zu Rostock	
Präsident	Hauptgeschäftsführer
gez. Wolfgang Hering	gez. Rolf Paarmann

## Wirtschaftsplan der IHK zu Rostock kann eingesehen werden

Der Wirtschaftsplan 2007 der Industrie- und Handelskammer zu Rostock kann nach vorheriger Terminabstimmung von den Mitgliedern vom 5. bis 23. Februar 2007 beim IHK-Geschäftsführer Finanzen/Organisation eingesehen werden.